

1. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 2 und 3 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2020 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2017 erlassen:

Artikel 1

Die Präambel wird mit Rückwirkung zum 01.01.2017 wie folgt neu gefasst:

Aufgrund des § 4 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 2 und 3 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2017 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. April 2020 folgende Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) erlassen:

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz wird ermächtigt, eine Neufassung des Satzungstextes zu fertigen.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 24.04.2020

gez.
(Mark Burmeister)
Bürgermeister